
S 4 U 115/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 115/94
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AR 38/00 U
Datum	16.05.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Ablehnung des Vorsitzenden der 4. Kammer des Sozialgerichts Regensburg, Richter am Sozialgericht â, wegen Besorgnis der Befangenheit ist unbegrÃ¼ndet.

GrÃ¼nde:

I.

Der KlÃ¤ger und Antragsteller fÃ¼hrt vor der 4. Kammer des Sozialgerichts Regensburg â SG â (Vorsitzender: Richter am Sozialgericht â RiSG â â) gegen die Beklagte einen Rechtsstreit um Verletztenrente nach einem Unfall vom 27.07.1981 (Bescheid vom 17.12.1993 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 11.04.1994).

Der KlÃ¤ger hat seinen Rechtsbehelf am 11.04.1994 beim SG erhoben. SpÃ¤ter sind Sachen unter den Nummern [S 4 U 238/95](#), [S 4 U 122/97](#), S 4 U 123/97, S 4 U 267/98, S 4 U 306/98, [S 4 U 2/99](#) und 129/99 anhÃ¤ngig geworden. Darin geht es um berufliche Reha-MaÃnahmen und zwei Klagen wegen Verletztenrente. Hier ist die Herabsetzung einer Verletztenrente nach einem Unfall vom 27.07.1981 streitig.

Mit der Veröffentlichung vom 19.10.1999 hat RiSG â€¦ die Sachen [S 4 U 115/94](#), [S 4 U 238/95](#), [S 4 U 122/97](#), [S 4 U 123/97](#), [S 4 U 18/98](#), [S 4 U 267/98](#) und [S 4 U 306/98](#) zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 11. November 1999 (10.00 Uhr) unter Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens des KlÃ¤gers terminiert.

Einem Verlegungsgesuch der ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 20.10.1999 hat RiSG â€¦ nicht stattgegeben. Er begrÃ¼ndete dies schriftlich am 22.10.1999 damit, dass AufhebungsgrÃ¼nde nicht vorlÃ¤gen und es der BevollmÃ¤chtigten freistehe, einen anderen Rechtsanwalt mit der Vertretung zu beauftragen.

Nach den Niederschriften Ã¼ber die Ã¶ffentliche Sitzung des SG vom 11.11.1999 ist die hier betreffende Streitsache um 09.25 Uhr aufgerufen, die mÃ¼ndliche Verhandlung erÃ¶ffnet und, nachdem u.a. der KlÃ¤ger einen Sachantrag gestellt hat, anschlieÃ¼end um 10.25 Uhr ein Urteil verkÃ¼ndet worden. Die Klage in der Sache [S 4 U 122/97](#) ist um 10.37 Uhr und die Sache [S 4 U 123/97](#) um 10.40 Uhr vom KlÃ¤ger zurÃ¼ckgenommen worden. Im Verfahren [S 4 U 18/98](#) erfolgte der Aufruf und die ErÃ¶ffnung der mÃ¼ndlichen Verhandlung um 10.40 Uhr. Dabei hat der KlÃ¤ger einen Sachantrag gestellt und das Gericht anschlieÃ¼end ein Urteil verkÃ¼ndet, in welchem die Klage abgewiesen wurde und dem KlÃ¤ger 1.000,- DM als Mutwillenskosten auferlegt worden sind. Nach Mitteilung der wesentlichen GrÃ¼nde des Urteils durch den Vorsitzenden erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, dass er "das Gericht" wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehne.

Im Hinblick auf den daraufhin vom KlÃ¤ger gestellten Befangenheitsantrag sind die Sachen [S 4 U 267/98](#) und [S 4 U 306/98](#) nicht zum Aufruf gelangt und abgesetzt worden.

Nicht terminiert waren die Sachen [S 4 U 2/99](#) und [S 4 U 129/99](#). Sie sind weiterhin beim SG anhÃ¤ngig.

RiSG â€¦ hat dann am 06.12.1999 die Urschrift aller schriftlichen Urteile an die GeschÃ¤ftsstelle Ã¼bergeben. Diese sind am 21.12.1999 der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten bekannt gegeben worden. Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung ([L 2 U 28/00](#)) eingelegt.

Mit seinem am 28.11.1999 an den PrÃ¤sidenten des SG gerichteten Schreiben hat der KlÃ¤ger und Antragsteller Sachverhalte vorgetragen, die sich "vor Jahren" im Januar 1997, und auf die neuerdings verweigerte Vertagung beziehen. Des Weiteren trÃ¤gt er Kommunikationshindernisse in der mÃ¼ndlichen Verhandlung, nÃ¤mlich seine SchwerhÃ¶rigkeit, und eine durch Krankheit geschwÃ¤chte Stimme des Vorsitzenden als fÃ¼r ihn nachteilig vor. SchlieÃ¼lich habe RiSG â€¦ ihn â€¦ den KlÃ¤ger â€¦ bereits im Januar 1997 mit VorwÃ¼rfen Ã¼berhÃ¶rt, die wiederum in der Verhandlung am 11.11.1999 zur Sprache gekommen seien, nÃ¤mlich dass er als SachverstÃ¤ndiger Gutachten verspÃ¤tet abgeliefert habe. AnschlieÃ¼end lieÃ¼ sich der KlÃ¤ger noch zu einigen sachlichen Streitpunkten der Beweiserhebung und der rechtlichen WÃ¼rdigung ein. SchlieÃ¼lich sei ihm das Wort mit der Bemerkung abgeschnitten worden "das kÃ¶nnen Sie ja dann dem LSG erklÃ¤ren". Er beantragte, "alle sieben Punkte des Verhandlungstages vom 11.11.1999" einem

auswärtigen Gericht zur neuen Verhandlung zu übergeben.

RiSG hat am 06.12.1999 in seiner dienstlichen Äußerung die Gründe der abgelehnten Vertagung erläutert. Er räumt ein, in der Erörterung mit dem Kläger erklärt zu haben, dass dieser wegen der nicht bewilligten Vertagung eine Verfahrensfrage in der Berufungsinstanz vorbringen könne. Es trifft ferner zu, dass er wegen einer Kehlkopfentzündung "stimmlich indisponiert" gewesen sei. Es trifft ferner zu, dass er in einer mündlichen Verhandlung am 27.01.1997 den Kläger auf die lange Dauer seiner Gutachtenserstellung aufmerksam gemacht habe.

II.

Für die Entscheidung über Gesuche, mit welchen Richter der Sozialgerichte abgelehnt werden, ist das Landessozialgericht zuständig ([§ 60 Abs.1 S.2 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG -)).

Das Ablehnungsgesuch ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach [§ 60 SGG](#) i.V.m. [§ 42](#) Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen ([§ 60 Abs.1 SGG](#), [§ 42 Abs.2 ZPO](#)). Dies ist nur dann der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (vgl. [BVerfGE 35, 171](#), 172). Das Misstrauen muss aus der Sicht eines ruhig und vernünftig denkenden Prozessbeteiligten verständlich sein (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, S. 186/14). Es kommt weder darauf an, ob die Befragung eines Prozessbeteiligten, der Richter sei ihm gegenüber voreingenommen, begründet ist, noch auf die subjektive Meinung des abgelehnten Richters, ob er befangen sei oder nicht (vgl. Zöllner-Vollkommer, Zivilprozessordnung, 21. Auflage, § 42 Rdnr.9). Der Gesetzgeber hat durch die Möglichkeit der Richterablehnung nämlich nicht nur eine tatsächlich parteiliche Rechtspflege verhindern, sondern darüber hinaus auch schon den für einen Prozessbeteiligten nach Lage der Umstände naheliegenden oder doch verständlichen Argwohn vermeiden wollen, der Richter werde nicht unparteilich entscheiden.

Die Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist aber grundsätzlich kein geeignetes Mittel, sich gegen Verfahrensfehler eines Richters zu wehren, es sei denn, die mögliche Fehlerhaftigkeit beruhte auf einer unsachlichen Einstellung des Richters oder auf Willkür (vgl. BAG, [MDR 1993, 383](#)). Von einer auf Willkür beruhenden Verfahrenshandlung kann dann gesprochen werden, wenn sie bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken schlechterdings nicht mehr verständlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist (vgl. BAG, a.a.O.; Münchener Kommentar- Feiber, ZPO, § 42 Rdnr.30).

So liegen die Dinge hier nicht.

Der Klager beruft sich im Wesentlichen auf eine zu Unrecht abgelehnte Vertagung als Verfahrensfehler und auf ein insgesamt gesturktes Verhaltnis zu RiSG â, besonders im Hinblick auf fruhere Tatigkeit als Sachverstandiger und den Ausgang und die Prozessfuhrung weiterer bei diesem Vorsitzenden anhangigen Verfahren.

Das Ablehnungsgesuch erweist sich aber hinsichtlich der Klager vom angefuhrten Grunde schon als unzulassig. Denn eine Partei kann nach [Â§ 43 ZPO](#) nur solche Ablehnungsgrunde geltend machen, mit denen sie nicht ausgeschlossen ist. Danach kann eine Partei einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Antrage gestellt hat. Der Zweck der Vorschrift ist es, eine Partei, die an der Unbefangenheit des Richters zweifelt, zu zwingen, dies alsbald kundzutun. Die Partei soll sich sofort nach Kenntnis eines (angeblichen) Ablehnungsgrundes entscheiden, ob sie sich auf diesen berufen will oder nicht (vgl. Manchener Kommentar â Feiber, ZPO, Â§ 43 Rdnr.1). Im vorliegenden Fall hat weder die Bevollmachtigte auf die schriftliche Darlegung des RiSG â vom 22.10.1999 hin einen Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt noch hat der Klager in der mandlichen Verhandlung am 11.11.1999 vor Stellung seines Antrags die genannten Grunde geltend gemacht bzw. einen Befangenheitsantrag gestellt. Vielmehr hat er dies erst getan, nach dem bereits die mandliche Verhandlung geschlossen und ein Urteil verkundet in der zeitlich nachfolgenden Sache S [4 U 18/98](#) worden ist.

Aber auch sachlich ist die Besorgnis der Befangenheit nicht begrundet. Zwar hat der abgelehnte Richter gema [Â§ 47 ZPO](#) eine Wartepflicht, was RiSG â auch erkannt und in den Grunden seines Urteils ausgefuhrt hat. Darin ist erganzend darauf hingewiesen worden, dass das Gericht trotz des Ablehnungsgesuchs des Klagers zur Sache entscheiden konnte, da ein solches Ablehnungsgesuch nicht mehr geltend gemacht werden konne, wenn die richterliche Tatigkeit bereits beendet sei. Es hatten deshalb nur die weiter terminierten Rechtsstreitigkeiten vertagt werden mussen. Fraglich ist indes, ob RiSG â nicht auch mit dem Absetzen des Urteils hatte zuwarten mussen, bis uber das Ablehnungsgesuch entschieden worden ist. Dabei handelt es sich aber um keine Verfahrenshandlung im oben angefuhrten Sinne, deren mogliche Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen Einstellung des Richters oder auf Willkur beruht. Darauf kann auch nicht die bereits in der Urteilsberatung getroffene Entscheidung beruhen ([Â§ 159 Abs.1 Nr.2 SGG](#)). Ebenso wenig liegt darin ein Fehler in der Entscheidung selbst.

Dem Ablehnungsgesuch war daher nicht stattzugeben. Die Entscheidung ist kostenfrei ([Â§ 183 SGG](#)) und endgultig ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024